

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Allgemeines

Vertragspartner des Bestellers ist die Galvanoservice Bayer GmbH. Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen. Abweichenden Vorschriften des Vertragspartners widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Alle Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung unsererseits. Firma Galvanoservice Bayer GmbH ist jederzeit berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich aller eventuellen Anlagen mit einer angemessenen Kündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen. Vorher eingehende Aufträge werden nach den dann noch gültigen alten Allgemeinen Geschäftsbedingungen bearbeitet.

2. Angebot

Unsere Angebote sind freibleibend. Abweichungen und technische Änderungen gegenüber unseren Abbildungen oder Beschreibungen sind möglich.

3. Bestellung

Mit der Bestellung einer Ware bzw. Erhalt unsere Auftragsbestätigung erklärt der Besteller verbindlich, diese erwerben zu wollen. Die Firma Galvanoservice Bayer GmbH ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von 7 Kalendertagen anzunehmen. Die Annahme erfolgt durch Zusendung einer Auftragsbestätigung/ Proforma-Rechnung. Falls ein Artikel für einen erheblichen Zeitraum nicht verfügbar ist, behält die Firma Galvanoservice Bayer GmbH sich die Nichtlieferung vor. Sie wird den Besteller in diesem Fall unverzüglich informieren und eine ggf. bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers unverzüglich rückerstatten.

4. Lieferung und Zahlung

Die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen von Firma Galvanoservice Bayer GmbH sind in der Auftragsbestätigung näher ausgewiesen. Alle unsere Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Es bleibt uns vorbehalten, eine Teillieferung vorzunehmen, sofern dies für eine zügige Abwicklung vorteilhaft erscheint. Von unseren Kunden gewünschte Sondersendungsformen werden mit dem ausgewiesenen Zuschlag berechnet. Alle Verträge und Lieferungen basieren auf dem Recht nach HGB.

5. Lieferzeiten

Ware die bei Bestellung nicht vorrätig, bemühen wir uns um schnellstmögliche Lieferung. Falls die Nichteinhaltung einer Liefer- oder Leistungsfrist auf höhere Gewalt, Arbeitskampf, Pandemie, unvorhersehbare Hindernisse oder sonstige von uns nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen ist, wird die Frist angemessen verlängert. Bei Nichteinhaltung der Lieferfrist aus anderen als den o. g. Gründen ist der Käufer berechtigt, schriftlich eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung zu setzen und nach deren erfolglosem Ablauf hinsichtlich der im Vertrag befindlichen Lieferung oder Leistung vom Vertrag zurückzutreten. Beruht die Unmöglichkeit der Lieferung auf Unvermögen des Herstellers oder unseres Zulieferers, so können sowohl wir als auch der Käufer vom Vertrag zurücktreten, sofern der vereinbarte Liefertermin um mehr als 2 Monate überschritten ist. Schadensersatzansprüche wegen Verzug oder Unmöglichkeit bzw. Nichterfüllung, auch solche, die bis zu Rücktritt vom Vertrag entstanden sind, sind ausgeschlossen. Es sei denn, dass ein gesetzlicher Vertreter

der Firma Galvanoservice Bayer GmbH vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

6. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht mit Absendung der Ware durch Firma Galvanoservice Bayer GmbH auf den Käufer über.

7. Gewährleistung

Firma Galvanoservice Bayer GmbH gewährleistet, dass die verkaufte Ware zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges frei von Material- und Fabrikationsfehlern ist und die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat. Bei Eintreffen hat der Kunde die Ware unverzüglich auf Mängel und Beschaffenheit zu untersuchen. Frachtschäden (Verpackung sichtlich beschädigt) sind auf den Empfangspapieren der Spedition zu vermerken und Firma Galvanoservice Bayer GmbH schriftlich innerhalb von 3 Tagen anzuzeigen. Im Falle offener Mängel müssen diese innerhalb von 10 Tagen nach Entdeckung schriftlich bei uns gemeldet werden, ebenso versteckte Mängel. Anderenfalls entfällt die Gewährleistung für diese Mängel. Die Gewährleistung beträgt 6 Monate ab Auslieferung. Bei Reklamationen muss das Kaufdatum mit dem beiliegenden Lieferschein nachgewiesen werden. Der reklamierte Artikel muss zusammen mit einer Kopie des Lieferscheines, ausreichend frankiert, eingeschickt werden. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf den normalen Verschleiß oder die Abnutzung. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde die gelieferte Ware verändert. Firma Galvanoservice Bayer GmbH hat während der Gewährleistungspflicht das Recht auf kostenlose Nachbesserung. Ein teilweiser oder vollständiger Austausch des Artikels ist zulässig. Werden Mängel innerhalb angemessener Frist nicht behoben, so hat der Käufer Anspruch auf Wandlung oder Minderung. Es gilt § 476a BGB. Bei Kauf auf Gutbefund gibt es keine Rückerstattung von Anzahlungen und keine Wandlung des gelieferten Artikels.

8. Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Ware Eigentum der Galvanoservice Bayer GmbH.

9. Datenspeicherung Gemäß §28 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) machen wir darauf

aufmerksam, daß die im Rahmen der Geschäftsabwicklung notwendigen Daten mittels einer EDV- Anlage gemäß § 33 (BDSG) verarbeitet und gespeichert werden. Persönliche Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

10. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist der Sitz von Firma Galvanoservice Bayer GmbH. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

11. Schlusserklärung

Sollte eine dieser Regelungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die unwirksame Regelung wird durch die einschlägige gesetzliche Regelung ersetzt.

12. Sondervereinbarung bei Kauf einer Galvanoanlage (Sondermaschinenbau)

Gewährleistungsfrist:

Die Gewährleistung gilt für die Dauer von 12 Monaten bei 1 - Schichtbetrieb

Voraussetzung ist ein Wartungsvertrag, der die Wartung der Anlage

1 x im Jahr beinhaltet.

Gewährleistungsbeginn nach erfolgter Lieferung.

Die Gewährleistung endet jedoch spätestens 12 Monate nach Lieferbereitschaft. Die Abnahme gilt auch als erteilt, wenn die Anlage zur Produktion genutzt wird. Von der Gewährleistung ausgenommen sind Verbrauchsgüter und Teile die einem normalen Verschleiß unterliegen, wie unter anderem:

- Galvanisiergestelle
- Galvanisiertrommeln
- Kontaktstellen wie Warenträgerkontaktböcke etc.
- Ventilmembranen
- Pumpendichtungen
- Bremsen an Motoren
- Gurtbänder
- Beschichtungen
- Verbrauchsstoffe und Verschleißteile allgemein

Weiterhin sind von der Gewährleistung/Haftung ausgenommen:

- Schäden durch fahrlässige und/oder falsche Bedienung
- Schäden infolge mangelhafter Unterhaltung
- Schäden als Folge von nicht normalen und nicht üblichen Einwirkungen und dergleichen
- Störungen und Mängel deren Ursachen in bauseitig erbrachten Leistungen oder in der Verfahrenstechnik liegen und nicht von uns zu verantworten sind
- Ferner haftet der Auftragnehmer nicht für Schäden, die auf mangelhafte Bauarbeiten, chemische oder elektrische Einflüsse zurückzuführen sind.

Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgenommen.

Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Produktionsausfallkosten und Folgeschäden, sind ausgenommen.

Inbetriebnahme

Während der Inbetriebnahme besteht die Möglichkeit das Bedienungspersonal einzuweisen.

Sollte eine längerfristige oder spätere Einweisung des Bedienpersonals notwendig werden, erfolgt die Verrechnung auf Nachweis.

ANLAGENÜBERGABE

Die Übergabe erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Inbetriebnahme der Anlage und wird durch ein Protokoll bestätigt

Voraussetzungen für eine Übernahme der Anlage liegen außerdem vor, wenn:

- die Anlage komplett aufgestellt und elektrisch angeschlossen/ verdrahtet ist
- die Funktionsprüfung der Anlage im Trockenlauf bzw. unter Verwendung von Wasser erfolgte
- die Behälter mit Wasser befüllt und auf Dichtigkeit geprüft wurden
- die Funktion aller Komponenten der Anlage, wie im Angebot beschrieben, nachgewiesen wurde
- sämtliche Sicherheitseinrichtungen geprüft und aktiviert wurden
- die Steuerung komplett installiert ist und die Steuerung und Funktion der Transporteinrichtungen nachgewiesen wurde

Bei der Übergabe festgestellte Mängel sind vom Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.

Die Übergabe kann vom Auftraggeber nicht verweigert werden, wenn unwesentliche Mängel festgestellt werden, die den Betrieb der Anlage nicht grundlegend beeinträchtigen. Das Betreiben der Anlage nach erfolgter Übergabe obliegt dem Kunden.

Jegliche Produktion, bzw. Betreiben der Anlage unter Produktionsbedingungen, die der Kunde vor Unterzeichnung des Übergabeprotokolls durchführt, erfolgt auf eigenes Risiko

des Kunden.

Die Abnahme gilt auch als erteilt, wenn die Anlage zur Produktion genutzt wird.

Stand : 17.03.2021